

Liste der Belange

Dok./BE	Belang	Begründung	Raumbezug: OA Pieschen	Abwägungsvorschlag
3/1	Zustimmung zur Planänderung im Bereich der Gemarkung Kaditz / Flurstück 103.	Es besteht kein Begründungserfordernis		Zustimmung
4/3	Die Darstellung der Landflächen am Betriebshafen Pieschen der WSV sei nicht korrekt. Die Flächen zwischen Hafen, Radweg und Kleingärten seien Betriebsgelände und würden ausschließlich zur Erfüllung der verfassungsgemäßen Aufgaben des WSA Dresden dienen. Sie sollen diesem Zweck ausdrücklich auch weiterhin vorbehalten bleiben. Hier sollte statt der Kennzeichnung als Grün- und Freifläche eine Änderung der Darstellung in Gemeinbedarfsfläche (öffentliche Verwaltung) erfolgen. Zutreffend wäre auch eine Kennzeichnung als Verkehrsfläche, da der Hafen Pieschen und das angrenzende Betriebsgelände zur Bundeswasserstraße Elbe gehöre.	Die Darstellung des Bereiches des Wasser- und Schiffsamtes geht aufgrund der Darstellungssystematik des Flächennutzungsplanes in der Darstellung der Gemischten Baufläche ein. Der Bestand des Wasser- und Schiffsamtes ist trotzdem uneingeschränkt gewährleistet. Für eine separate Darstellung als Fläche für den Gemeinbedarf ist die Fläche jedoch zu klein. Für die Elbe erfolgt eine Darstellung als Wasserfläche entsprechend seiner Nutzung und nicht entsprechend seiner wasserrechtlichen Klassifizierung.		Der Anregung wird nicht gefolgt.
28/1	Die geänderte Darstellung als Wohnbaufläche im Bereich Kaditz, westlich Spitzhausstraße, wird in vollem Umfang unterstützt.	kein Begründungserfordernis		Zustimmung
31/1	In dem aktuellen Beiplan 12 zum Entwurf des Flächennutzungsplanes soll das Grundstück mit der postalischen Anschrift Spitzhausstraße 65 in 01139 Dresden, bestehend aus den Flurstücken 326/2, 327/2, 329/1, 332/1, 333/1, 332 b, 331, 326/1, 327/1, 328/1 der Gemarkung Kaditz entsprechend der tatsächlichen Nutzung mit "eingekreistem A" für Wertstoffaufbereitung und mit "eingekreistem H" für Wertstoffhof gekennzeichnet werden, bisher gebe es ausschließlich die Kennzeichnung mit "einkreistem B". Auf den vorgenannten Flurstücken werde eine immissionsschutzrechtlich genehmigte Sortieranlage sowie ein Wertstoffhof betrieben.	Der Beiplan wird aktualisiert, um die tatsächlich ausgeübten abfallwirtschaftlichen Nutzungen der Fläche wiederzugeben.		Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
46/10	Zur Begründung Punkt 10.3.6.3 Planungsbegründung, Seite 153: Die Aufhebung des Status von mehreren Bereichen als „rechtswirksame Überschwemmungsgebiete“ auf Grund der „baulichen Fertigstellung der öffentlichen Hochwasserschutzanlagen“ sei rückgängig zu machen, da das Vordringen von Qualmwasser möglich und ein oberirdischer Abfluss durch Deiche oder Hochwasserwänden nicht mehr möglich ist. Daher gelte es die Standorte und Verläufe „der öffentlichen Hochwasserschutzanlagen“ nach heutigen Erkenntnissen auf den Prüfstand zu stellen.	Der Belang kann auf der Ebene der Flächennutzungsplanung nicht berücksichtigt werden. Er betrifft nachrichtliche Übernahmen von rechtswirksamen Überschwemmungsgebieten bzw. überschwemmungsgefährdeten Gebieten. Nachrichtliche Übernahmen sind Mitteilungen aufgrund anderweitiger gesetzlicher Vorschriften (außerhalb des BauGB) verbindlich getroffener Regelungen über die Nutzung des Bodens. Sie entfalten Hinweis- und Warnfunktionen für den Vollzug des Flächennutzungsplanes. Nachrichtliche Übernahmen bilden keinen inhaltlichen Bestandteil des Flächennutzungsplanes und unterliegen demzufolge auch nicht der Abwägung. Die Planungskonzeption der Gemeinde ist an diese nachrichtlichen Übernahmen anzupassen. Bei Änderungen von entsprechenden Ausweisungen durch die zuständigen Behörden werden die Grenzziehungen aktualisiert.		Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
63/1	Im Bereich des Flurstück 2271 der Gemarkung Kaditz soll Baufläche dargestellt werden ist. Für Landwirtschaft und erwerbsmäßigen Gartenbau sei dieses Flurstück hinsichtlich des an der Grimmstraße gelegenen hälftigen Anteils (ca. 1300 m2) aufgrund seiner Größe nicht geeignet. Benachbarte Flächen seien bereits bebaut. Das Grundstück werde zurzeit als Gartengrundstück von 3 Pächtern genutzt. Bedingt durch die Lage könnte dies Grundstück als Bauland ausgewiesen werden. Interesse von Mitarbeitern und Bürgern im Umfeld hinsichtlich Bebauungsmöglichkeiten werden immer wieder bekundet.	Der angesprochene Bereich befindet sich zwischen dem Dorfkern Kaditz und dem Siedlungsgebiet Grimmstraße/Kötzschenbroder Straße. Wesentliche Bereiche werden durch eine gartenbauliche Nutzungs geprägt. Eingestreut existieren einige Wohngebäude und kleingärtnerisch genutzte Flächen. Die Wohngebäude prägen diesen Bereich aber nicht und sind nur als Splitter zu bewerten. Das Areal ist wesentliches Verbindungsglied zwischen dem nördlich der Grimmstraße befindlichen Offenlandbereichen, die landwirtschaftlich genutzt werden und im Regionalplan als Regionaler Grünzug und Vorranggebiet Landwirtschaft ausgewiesen sind und der südlich angrenzenden Flutrinne. Der angesprochene Bereich fungiert auch als Luftleitbahn zwischen diesen beiden Gebieten, die in dem Sinne zu erhalten ist. Eine bauliche Entwicklung dieses Bereiches führt zu einer Zerschneidung dieses größtenteils noch unbebauten Stadtgebietes und wird demzufolge nicht vertreten. Auch eine Darstellung nur des angesprochenen Flurstückes im Flächennutzungsplan ist aufgrund der Kleinteiligkeit und der nicht flurstücksscharfen Darstellung im Flächennutzungsplan nicht möglich, gleichwohl dadurch der Bestand jedoch nicht in Frage gestellt wird.		Der Anregung wird nicht gefolgt.
66/1	Im Bereich Trachau, Hufewiesen, entlang der Leipziger Straße, stelle der vorgelegte Flächennutzungsplan die Zerstörung eines schützenswerten Biotops dar. Dieser	Biotope bzw. Streuobstwiesen werden im Flächennutzungsplan nicht separat dargestellt. Somit ist es nicht zwangsläufig, dass eine Bauflächendarstellung, wie im vorliegenden Fall, die Zerstörung		Der Anregung wird nicht

Liste der Belange

Dok./BE	Belang	Begründung	Raumbezug: OA Pieschen	Abwägungsvorschlag
	Bereich soll als Biotop - Streuobstwiese festgeschrieben und erhalten werden. Diese Stellungnahme sei insofern wichtig, da gleichzeitig für einen Bebauungsplan Nr. 3028 Dresden- Trachau Nr. 6, Hufewiesen Altrachau der Aufstellungsbeschluss beschlossen wurde.	eines Biotopes zu Folge hat. Jedoch ist vorgeschrieben, dass in der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung, d.h. im Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 3028 Dresden-Trachau Nr. 6, Hufewiesen-Altrachau, auf alle Belange und damit auch auf das Vorhandensein einer Streuobstwiese reagiert werden muss und entsprechende Festsetzungen zum Umgang mit dem Thema Biotop getroffen werden.		gefolgt.
66/2	Es wird darum gebeten, darum bei der Ausarbeitung des Bebauungsplanvorhabens die Biotopeigenschaft zu berücksichtigen und zu erhalten.	Der angesprochene Belang betrifft die nachfolgende Planungsebene der verbindlichen Bauleitplanung. Der Belang ist somit in diesem Verfahren (Bebauungsplan Nr. 3028, Dresden-Trachau Nr. 6, Hufewiesen-Altrachau) erneut vorzutragen.		Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
124/1	Im Bereich des Flurstückes Nr. 352k der Gemarkung Pieschen soll Baufläche dargestellt werden, der derzeitigen Darstellung werde widersprochen. Die Fläche war bereits Bauland und wurde als Weixdorfer Straße 8 geführt. Eine Veränderung der bestehenden Verhältnisse sei hier nicht von Nöten. Der grüne Gürtel soll von den Einreichern auch weiterhin erhalten und verbessert werden.	Das vom Einwender benannte Flurstück liegt in einem Bereich, der in einem größeren Umkreis gärtnerisch genutzt ist. Westlich schließt sich unmittelbar das Gebiet der Dauerkleingartenanlage "Erdenglück e.V." an. Beide Bereiche besitzen Bedeutung hinsichtlich einer klimatischen Ausgleichsfunktion in stärker überwärmten Siedlungsbereichen sowie für die Naherholung. Die Planungshinweiskarte Stadtklima stuft demzufolge diesen größeren Grünbereich als Schutzzone ein, in der die bestehenden Vegetationsflächen erhalten und zur Reduzierung überwärmter Siedlungsbereiche miteinander vernetzt werden sollen. Auch der Landschaftsplan benennt den Bereich als zu erhaltende Grünfläche. Die Darstellung des angesprochenen Bereiches wird deshalb als Grünfläche belassen. Da der angesprochene Bereich jedoch nicht dem Bundeskleingartengesetz unterliegt, sondern als private Freizeit- und Erholungsgärten gelten, erfolgt östlich der Weixdorfer Straße eine Richtigestellung im Flächennutzungsplan mit dem Symbol "Sonstiger Garten". Es wird darauf hingewiesen, dass die Fläche, entgegen der Behauptung in der Anregung, weder im rechtswirksamen noch im FNP-Vorentwurf jemals als Baufläche, sondern immer als Grünfläche dargestellt war.		Der Anregung wird nicht gefolgt.
124/2	Es soll endlich eine komplette Anbindung der Gärten und Grünanlagen im derzeit neu zu betrachtenden Areal an das öffentliche Wasser-/Abwassernetz bzw. die Bewilligung von vollbiologischen Kleinkläranlagen realisiert werden. Das sollte im Jahr 2018 im Sinne der Umwelt zwingend geboten sein.	Der Flächennutzungsplan soll die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung der Landeshauptstadt Dresden ergebende Bodennutzung in den Grundzügen darstellen. Daher muss er sich auf solche flächenbezogene zeichnerische und textliche Darstellungen beschränken, welche die Bodennutzung im weitesten Sinne regeln. Der vorgebrachte Belang befasst sich mit der stadtechnischen Erschließung des gesamten, gärtnerisch genutzten Bereiches. Diese Thematik ist jedoch unter dem v.g. Aspekt betrachtet nicht Gegenstand der Flächennutzungsplanung und kann deshalb in dieser Planungsebene keine Berücksichtigung finden. Die Bewertung dieses Belanges wird in den speziellen Fachbereichen vollzogen.		Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
157/1	An der Wertstraße der Gemarkung Übigau soll keine gewerbliche Baufläche dargestellt werden. Entgegen dem Entwurf von 2014 wird diese Fläche nun wieder als gewerbliche Baufläche ohne den Zusatz „mit geringem Störungsgrad“ ausgewiesen. Vor dem Hintergrund der erhöhten Wohnnutzung in Übigau insbesondere durch die Erweiterung der Wohnnutzung an der Carrierstraße, der Klingerstraße und des ehemaligen Kasernenhofes, sowie der perspektivischen öffentlichen Nutzung des Schlosses Übigau sei der Einreicher gegen eine Nutzung als gewerbliche Baufläche, die nicht wenigstens die Einschränkung „mit geringem Störungsgrad“ vorsieht. Aus genannten Gründen sollte diese Fläche gar keine Nutzung als gewerbliche Baufläche erfahren, sondern dem Umfeld zwischen Elbe, Kulturdenkmal Schloss Übigau und Wohnbauflächen (mit hoher Wohndichte) entsprechend als nicht-gewerbliche Baufläche entwickelt werden.	Bei dem in Rede stehenden Gelände handelt es sich um einen traditionellen Industriestandort, auf dem sich gegenwärtig zahlreiche störende Unternehmen, u. a. Schlossereien, Stahlbau, Tischler, Blechverarbeitung, Verarbeitung und Handel mit Natursteinen befinden. Die möglicherweise immissionsverursachenden Unternehmen sind auf dem gesamten Gelände verteilt, d. h. auch im nördlichen Teil in Richtung Wohnbebauung an der Wertstraße, Carrierstraße, Klingerstraße. Es ist derzeit nicht absehbar, dass die störenden Unternehmen diesen Standort aufgeben wollen bzw. eine andere nutzungsstrukturelle Ausprägung anstreben. Aus diesem Grund wird das gesamte Areal zwischen der Klingerstraße und dem Schloss Übigau entsprechend der vorherrschenden bestehenden Situation als gewerbliche Baufläche dargestellt und damit als realitätsbezogene stadplanerische Entwicklungsrichtung angesehen. Eine Entwicklung dieses Gebietes in Richtung Wohnnutzung ist unter den gegebenen Tatbeständen nicht umsetzbar.		Der Anregung wird nicht gefolgt.
181/2	Die geplanten Wohnbauflächen PI029, PI186 und PI110 befinden sich innerhalb der Grenzen des Siedlungsbeschränkungsbereiches, Fluglärmkontur A bzw. B (s. Kapitel 15 i. V. mit Raumnutzungskarte) und stehen somit im Konflikt mit regionalplanerischen Festlegungen. Begründung: Die dafür geltenden Beschränkungen ergeben sich aus dem Landesentwicklungsplan. Danach seien neu	Die geplanten Wohnbauflächen PI029 und PI186 befinden sich laut rechtswirksamen Regionalplan (Erste Gesamtfortschreibung des Regionalplans Oberes Elbtal/Ostertagebirge verbindlich seit 19. November 2009 durch Bekanntmachung im Amtlichen Anzeiger des Sächsischen Amtsblattes Nr. 47/2009) im Siedlungsbeschränkungsbereich (äußere Kontur B) des Verkehrsflughafens Dresden. Im betroffenen Bereich ist neben der Ausweisung von gewerblichen Bauflächen (Industrie- und		Der Anregung wird nicht gefolgt.

Liste der Belange

Dok./BE	Belang	Begründung	Raumbezug: OA Pieschen	Abwägungsvorschlag
	<p>für Bebauung vorgesehene Flächen im Rahmen des Flächennutzungsplans nur als gewerbliche bzw. gemischte Bauflächen zulässig. Im Zuge der aktuell im Verfahren befindlichen Gesamtfortschreibung des Regionalplans sei vorgesehen, den Siedlungsbeschränkungsbereich den Mindestkriterien des Landesentwicklungsplans anzupassen und Gebiete festzulegen, innerhalb derer Bauleitplanungen zur Wohnbebauung zulässig sind. Gemäß Z 2.2.2.1 Regionalplanentwurf sollen die o. g. Baubeschränkungen nicht in dem Gebiet Dresden-Trachau, Am Trachauer Bahnhof (PI029) gelten.</p>	<p>Gewerbegebieten) zusätzlich nur die Ausweisung von gemischten Bauflächen im Flächennutzungsplan möglich (vgl. Kapitel 15 Lärmschutz Regionalplan OEOE und Z 15.2 LEP Sachsen 2003). Die Darstellung widerspricht somit den Vorgaben des rechtswirksamen Regionalplanes und des Landesentwicklungsplanes Sachsen 2003. Zwischenzeitlich wurde jedoch der Landesentwicklung Sachsen fortgeschrieben. Der Landesentwicklungsplan Sachsen 2013 ist am 31. August 2013 als Rechtsverordnung in Kraft getreten. Der Ordnungsgeber hat im Z 2.2.1.12 LEP Sachsen 2013 nunmehr der Regionalplanung die Möglichkeit eingeräumt für bestimmte Gebiete Ausnahmen festzulegen, in denen unter bestimmten Umständen auch eine Wohnbebauung zulässig sein kann. Der Regionalplan Oberes Elbtal/Osterzgebirge (Entwurfsstand: 14. September 2017) sieht unter Z 2.2.2.1 u. a. folgendes Gebiet vor, in dem Baubeschränkungen nach Z 2.2.1.12 LEP nicht gelten: Dresden-Trachau, Am Trachauer Bahnhof. Wie der Begründung zu Z 2.2.2.1 des Regionalplanes zu entnehmen, wird von Seiten der Stadt Dresden, aufgrund der Hochwassergefährdung des Geländes, nicht mehr der gesamte Geltungsbereich des B-Plans Nr. 10 Dresden-Trachau Nr. 1 weiterverfolgt. Aus städtebaulichen Gründen wird jedoch eine maßvolle Erweiterung bestehender Siedlungsbereiche als Abrundung im westlichen Teil des alten Geltungsbereiches angestrebt, um hier ein geringes Wohnbauflächenpotenzial zu schaffen, für das im Stadtbezirk Pieschen noch ein erheblicher Bedarf zu verzeichnen ist. In der Stellungnahme des regionalen Planungsverbandes zum FNP-Entwurf wird noch einmal hervorgehoben, dass die Baubeschränkungen nicht für das Gebiet Dresden-Trachau, Am Trachauer Bahnhof gelten sollen. Der Flächennutzungsplan ist eine reine Flächenplanung und stellt die Bodennutzung lediglich in Grundzügen dar, also in allgemeiner, generalisierender oder typisierender Weise. Daher ist dem Bereich Dresden-Trachau, Am Trachauer Bahnhof auf Ebene der Flächennutzungsplanung neben der erwähnten Fläche PI029 aus darstellungssystematischen Gründen ebenfalls die Splitterfläche PI186 zuzurechnen. Die konkrete, parzellenscharfe Ausgestaltung des Gebietes ist Gegenstand der verbindlichen Bauleitplanung, welche mit den übergeordneten Planungen in Einklang stehen muss. Die aufgeführte Fläche PI110 ist, wie korrekt dargelegt, nicht Bestandteil der Ausnahmen vom Siedlungsbeschränkungsbereich. Die Darstellung im FNP resultiert aus der Rücknahme einer Planung. Ursprünglich war in diesem Bereich in Ergänzung der vorhandenen Kleingärten eine Entwicklung von Grünflächen im gesamten Quartier vorgesehen. Dieses planerische Ziel wird allerdings nicht mehr verfolgt. Es werden lediglich der Bereich der vorhandenen Gärten und die östlich davon befindlichen Grünflächen insgesamt als Grünfläche dargestellt. Alle anderen Bereiche werden dagegen wieder als Baufläche dargestellt. Aufgrund der Ausprägung der umgebenden Gebietstypik mit überwiegender Wohnnutzung erfolgt eine Darstellung als Wohnbaufläche, in der als untergeordnete Nutzung nicht störendes Gewerbe gleichfalls zulässig ist. Die Darstellungen des FNP stehen somit nicht im Konflikt zu regionalplanerischen Festlegungen.</p>	Raumbezug: OA Pieschen	Abwägungsvorschlag
193/6	<p>In Übigau soll der Bereich von Schloss und Schlossgarten im Beiplan Wohnen nicht als Wohnbauflächenpotenzial dargestellt werden. Das bedeutende Barockschloss Übigau, vom vormaligen preußischen Hofbaumeister Johann Friedrich Eosander von Göthe für den sächsischen Generalfeldmarschall und Kabinettsminister Jacob Heinrich Graf von Flemming erbaut und unter August dem Starken als kurfürstlich-königliche Anlage und Teil der Canal-Grande-Konzeption weiterentwickelt, sei singulär und von internationaler Bedeutung. Die Sachgesamtheit nach § 2 SächsDSchG ist im Flächennutzungsplan als kultureller Standort markiert, im Beiplan jedoch irreführend als Wohnbaupotenzial kartiert. Dies soll richtig gestellt und das Schlossareal aus dem Beiplan Wohnraumpotenziale entfernt werden.</p>	<p>Im Zuge der Aktualisierung des Beiplanes wird die im Belang genannte Potenzialfläche entfernt.</p>		<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
194/4	<p>Im Bereich der Kleingartenanlage "Concordia" soll die Darstellung als gemischte Baufläche im FNP geprüft werden, die Anlage sei per B-Plan 168 als Dauerkleingartenanlage gesichert.</p>	<p>Der Flächennutzungsplan (FNP) ist eine reine Flächenplanung und stellt die Bodennutzung lediglich in Grundzügen dar, also in allgemeiner, generalisierender oder typisierender Weise. Die Mindestgröße für die flächenhafte Darstellung der Kategorie Grünfläche im FNP liegt grundsätzlich bei 1 ha. Damit wird die besondere städtebauliche und ökologische Bedeutung von Grünflächen im Siedlungsgefüge Dresdens gewürdigt.</p>		<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p>

Liste der Belange

Dok./BE	Belang	Begründung	Raumbezug: OA Pieschen	Abwägungsvorschlag
	Der südliche Teil der Kleingartenanlage "Am Flugplatz Übigau" solle gemeinsam mit der nördlich angrenzenden Fläche betrachtet werden (gesamt 2 Hektar) und im FNP als "Grünfläche" dargestellt werden.	Wie dem der Stellungnahme zugrunde gelegten Dokument „Anlage 4“ zu entnehmen, beträgt die Fläche des KGV Concordia lediglich rund 0,3 ha. Die Fläche ist deshalb der Fallgruppe „DS“ (darstellungssystematisch bedingte Nicht-Darstellung (in der Regel aufgrund der für eine eigenständige Darstellung zu geringen Flächengröße und/oder -breite)) zuzuordnen. Eine Nichtdarstellung im FNP ist jedoch nicht als Planaussage im Sinne einer Umnutzungsabsicht zu interpretieren. Die Darstellung als gemischte Baufläche erfolgte, da die Fläche des KGV Concordia unterhalb der Darstellungsgrenze des Flächennutzungsplanes liegt. Unabhängig von der generalisierten Darstellung im FNP genießt die Anlage des KKV Concordia Bestandsschutz und ist, wie in der Stellungnahme dargelegt, bauplanungsrechtlich durch den Bebauungsplan Nr. 168 (Dresden-Pieschen/Neustadt Nr. 2 Konkordienstraße) gesichert.	Raumbezug: OA Pieschen	Abwägungsvorschlag
194/5	Der südliche Teil der Kleingartenanlage "Am Flugplatz Übigau" solle gemeinsam mit der nördlich angrenzenden Fläche betrachtet werden (gesamt 2 Hektar) und im FNP als "Grünfläche" dargestellt werden.	Die Stellungnahme beruht auf dem Dokument „Anlage 4“ (Stand: November 2017). Darin ist für die Teilfläche Nr. 227b als maßgebliche Darstellung im FNP-Entwurf noch „G“ für gewerbliche Baufläche vermerkt. Auch im FNP-Entwurf 2014 wurde die Fläche als gewerbliche Baufläche dargestellt. Die planerische Zielvorstellung einer gewerblichen Entwicklung wurde jedoch mit Stadtratsbeschluss (SR/046/2017) vom 14.12.2017 aufgehoben. Die Bereiche des ehemaligen Sportplatzes Washingtonstraße sowie der Bereich des KGV Flugplatz Übigau werden deshalb im FNP (Stand: 3. Mai 2018) bestandsorientiert als gemeinsame Grünfläche dargestellt. Die „Anlage 4“ wird entsprechend der Planzeichnung des Flächennutzungsplanes aktualisiert.	Raumbezug: OA Pieschen	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
195/1	Die Grundstücke 732/14 und 732/15 der Gemarkung Trachau sollten als Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung Schule dargestellt werden. Damit stünden erforderliche Ergänzungs- bzw. Erweiterungsbauten am Schulobjekt nicht im Widerspruch zu den Darstellungen des Flächennutzungsplanes.	Der Flächennutzungsplan soll die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung der Landeshauptstadt Dresden ergebende Bodennutzung in den Grundzügen darstellen. Der Flächennutzungsplan kann und soll keine detaillierten Nutzungsregelungen treffen. Daher muss er sich auf solche flächenbezogenen zeichnerischen und textlichen Darstellungen beschränken, die die Bodennutzung im weitesten Sinne und in maßgeblichen Größenordnungen -im allgemeinen ab einer Fläche von 2 ha- regeln. Im vorliegenden Fall ist die angesprochene Fläche der Schule sowohl im Bestand als auch die perspektivische Entwicklungsfläche insgesamt mit ca. 1,5 ha kleiner als die Darstellungsschwelle von 2 ha. Mit dem Symbol schulischen Zwecken dienende Einrichtung ist der Standort dennoch als Darstellung in den Flächennutzungsplan aufgenommen.	Raumbezug: OA Pieschen	Der Anregung wird nicht gefolgt.
202/9	Im Bereich der Gemarkung Pieschen, Flurstücke Nr. 489, 492, 493, 495/2, Weinböhlauer Straße 57 - 61, Polizeiverwaltungsamt (PVA) soll gemischte Baufläche (derzeit gewerbliche Baufläche) ausgewiesen werden. In der Stellungnahme zum FNP-Entwurf 2014 wurde bereits die Ausweisung als gemischte Baufläche gefordert. Durch die aktuellen Entwicklungen der behördlichen Bedarfe in Dresden sei das Grundstück nach Aufgabe der polizeilichen Nutzung bei Fertigstellung des Service- und Logistikzentrums im Objekt Stauffenbergallee für eine behördliche Nachnutzung vorgesehen.	Im Stadtteil Pieschen ist seit längerer Zeit ein Bedarf an gewerblichen Flächen zu konstatieren, der aus dem Erweiterungswillen ansässiger Betriebe sowie der Existenzgründer in den vorhandenen Gewerbehöfen resultiert. Auf Grund der hohen Bebauungsdichte in einigen Pieschener Stadtgebieten kann der Bedarf an zusätzlichen Flächen häufig nicht an Ort und Stelle realisiert werden. Hinzu kommen Konflikte, die durch die enge Nachbarschaft von Wohnen und Gewerbe entstehen. Aus den genannten Gründen sind die Betriebe dann zur Umsiedlung gezwungen, wobei vorrangig gewerbliche Bauflächen im Stadtbezirk Pieschen, also standortnah nachgefragt werden. Das benannte Areal ist als ehemaliger gewerblicher Standort hierfür geeignet und kann als Potential sowohl für Neuansiedlungen als auch für gegebenenfalls notwendige Umverlagerungen für Betriebserweiterungen oder aus Gemengelage in Pieschen dienen. Eine Wohnbauflächenentwicklung im Gebiet zwischen Hansastraße/Weinböhlauer Straße und Heidestraße wird deshalb nicht verfolgt, ebenso eine Entwicklung von gemischten Bauflächen wird in dem Areal nicht angestrebt, da in solchen Gebieten auch eine erhebliche Größenordnung an Wohnnutzungen entwickelt werden könnte. Im Bereich Hansastraße ist eine hohe Lärmbelastung durch den Straßenverkehr vorhanden (70 bis 75 dB(A) am Straßenrand, im Großteil des Gebietes 60 bis 65 dB(A); nach Lärmkartierung 2012 Tag-Abend-Nacht-Lärmindex), wobei zu beachten ist, dass 45 dB(A) als schalltechnischer Nacht-Orientierungswert für die städtebauliche Planung allgemeiner Wohngebiete gilt. Die Einhaltung von angemessenem Schutz vor Lärmbelastungen ist zu erfüllen. (Beiblatt 1 zu DIN 18005, Teil 1). Auch aus dem Grund der hohen Lärmbelastungen wird in diesem Bereich eine neue Wohn- oder eine gemischte Baufläche nicht präferiert.	Raumbezug: OA Pieschen	Der Anregung wird nicht gefolgt.

Liste der Belange

Dok./BE	Belang	Begründung	Raumbezug: OA Pieschen	Abwägungsvorschlag
263/13	Im Bereich Altrachau/Leipziger Straße wird eine Bebauung des Gebietes abgelehnt. Es handele sich um eine Wildnisfläche mit einem Wiesenteil, vielen Laubgehölze bis hin zum Wäldchen und Streuobstwiesenbeständen. Die Streuobstfläche mit Waldbeständen im westlichen Teil ist voll überplant worden. Dabei würden wichtige Trittsteinbiotop (immerhin 2,4 ha Bebauung und 7 ha "Öffentliches Grün") vollkommen verloren gehen. Es gebe Nachweise zu Vorkommen von u. a. Neuntöter, Nachtigallen und Zauneidechsen.	Die neue Baufläche (2,4 ha gemischte Baufläche) wurde in der Umweltprüfung vertiefend geprüft. Die Bewertung, die ein hohes umweltbezogenes Konfliktpotenzial aufzeigt, und die Ziele des Landschaftsplanes, der einen vollständigen Erhalt der vorhandenen Gehölzfläche darstellt, wurden in die Abwägung einbezogen. Die Bauflächendarstellung stellt einen Kompromiss zwischen dem Anspruch an einen vollständigen Freiflächenerhalt und dem Interesse nach einer schon lange Jahre planerisch untersuchten baulichen Fortentwicklung vorhandener Ortsteile dar. Eine Konfliktlösung scheint grundsätzlich möglich zu sein. Auf den nächsten Planungsebenen sind die kleinteiligen Biotopstrukturen und die Artenschutzbelange konkret und aktuell zu würdigen.		Der Anregung wird nicht gefolgt.
267/13	Im Bereich Altrachau/Leipziger Straße wird eine Bebauung des Gebietes abgelehnt. Es handele sich um eine Wildnisfläche mit einem Wiesenteil, vielen Laubgehölze bis hin zum Wäldchen und Streuobstwiesenbeständen. Die Streuobstfläche mit Waldbeständen im westlichen Teil sei voll überplant worden. Dabei würden wichtige Trittsteinbiotope vollkommen verloren gehen. Es gebe Nachweise zu Vorkommen von u. a. Neuntöter, Nachtigallen und Zauneidechsen.	Die neue Baufläche (2,4 ha gemischte Baufläche) wurde in der Umweltprüfung vertiefend geprüft. Die Bewertung, die ein hohes umweltbezogenes Konfliktpotenzial aufzeigt, und die Ziele des Landschaftsplanes, der einen vollständigen Erhalt der vorhandenen Gehölzfläche darstellt, wurden in die Abwägung einbezogen. Die Bauflächendarstellung stellt einen Kompromiss zwischen dem Anspruch an einen vollständigen Freiflächenerhalt und dem Interesse nach einer schon lange Jahre planerisch untersuchten baulichen Fortentwicklung vorhandener Ortsteile dar. Eine Konfliktlösung scheint grundsätzlich möglich zu sein. Auf den nächsten Planungsebenen sind die kleinteiligen Biotopstrukturen und die Artenschutzbelange konkret und aktuell zu würdigen.		Der Anregung wird nicht gefolgt.
270/1	Die im Hauptplan dargestellte nord-süd-gerichteten Grünvernetzung nach Norden bis zur Hansastrasse soll ergänzt werden, um einen erholungswirksamen Grünraumverbund zu erhalten. Die Fläche bestehe (von West nach Ost) aus Parkplatz/Stellfläche der DVB, Gärtnerieflächen und privaten Erholungsgärten. Im Entwicklungs- und Maßnahmenkonzept (EMK) des Landschaftsplanes sei der Bereich generalisiert als Grün- und Erholungsfläche dargestellt. Im ökologischen Netz des strategischen Leitbildes werde der östliche Teil als Ergänzungskorridor gekennzeichnet. Ziel sei der Erhalt sowie die weitere Entwicklung eines flächenhaften erholungswirksamen Grünraumverbundes, im EMK generalisiert mit dem westlich verlaufenden Maßnahmentyp „Entwicklung des Grünverbundes“ gekennzeichnet. Neben seiner Funktion als Erholungsraum, sollen die günstigen bioklimatischen Bedingungen dieses Siedlungsraums erhalten bleiben (siehe Planungshinweise der Planungshinweiskarte Stadtklima zum „Erhaltungsbereich“). Bislang sei die im FNP dargestellte Grünvernetzung in einer Grünflächendarstellung geendet, durch die Änderung der Darstellung in gemischte Baufläche sei eine veränderte Anbindung nötig. Im Übrigen wird auf den Steckbrief SPA405 zur Umweltprüfung des FNP-Entwurfes verwiesen.	Eine Erweiterung der im Hauptplan bereits dargestellten Grünvernetzung entlang der Heidestraße weiter bis zur Hansastrasse erfolgt nicht, da das Potenzial für eine durchgängige Grünvernetzung von der im Hauptplan dargestellten südwestlichen Grünfläche mit Zweckbestimmung Dauerkleingarten bis zur östlich der Hansastrasse gelegenen Grünfläche mit Zweckbestimmung Friedhof (St.-Pauli-Friedhof) nicht gegeben ist. Im Vergleich der Entwurfsstände 2014 und 2018 wurde nordöstlich der Verkehrsfläche Betriebshof (öffentlicher Personennahverkehr) ein Teil der Grünfläche mit Zweckbestimmung Dauerkleingarten darstellungstechnisch in eine gemischte Baufläche geändert. Um der Darstellungssystematik des FNP gerecht zu werden, wurde die von Südost nach Nordwest verlaufende Grünvernetzung entsprechend verlängert und zugleich die von Südwest kommende Grünvernetzung mit eingebunden. Hinsichtlich des Verweises auf den zum Umweltbericht gehörigen Umweltsteckbrief SPA405 sei darauf verwiesen, dass der Flächennutzungsplan eine reine Flächenplanung ist und die Bodennutzung lediglich in Grundzügen darstellt, also in allgemeiner, generalisierender oder typisierender Weise. Umweltbelange, wie sie sich im Landschaftsplan durch die zum Teil abweichenden Darstellungen zeigen sowie Lösungen zu bereits in der Umweltprüfung festgestellten Konflikten, sind Gegenstand detaillierter Untersuchungen sowie entsprechenden Regelungen und Festsetzungen auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung.		Der Anregung wird nicht gefolgt.
279/1	Für einen Teil der Hufewiesen soll als Entwicklungsziel Grünfläche mit dem Symbol Parkanlage dargestellt werden (siehe beiliegende Karte). Dies sei ein erklärtes Ziel des aufzustellenden Bebauungsplanes.	Die Anregung kann im Hauptplan des Flächennutzungsplanes nicht aufgenommen werden, da für eine differenziertere Darstellung als Wald (und Flurgehölze), Grünflächen mit der Zweckbestimmung Dauerklein- bzw. sonstiger Garten sowie mit der Zweckbestimmung Parkanlage als vorhandene mögliche Darstellungsalternativen ein entsprechender Planungsvorlauf noch nicht vorliegt. Hierfür sind vertiefende umweltfachliche und grünordnerische Untersuchungen notwendig. In der Begründung zum Flächennutzungsplan wird in diesem Sinne das besondere Planungsziel der Entwicklung eines Waldgebietes in der Tradition Dresdner Waldparks zurückgenommen. Die Darstellung derzeit als Flächen für Wald und Flurgehölze schließt eine spätere differenziertere Darstellung nicht bereits im Vorfeld aus und eröffnet immer noch Spielräume für eine spätere Konkretisierung der Planungsinhalte.		Der Anregung wird nicht gefolgt.

Liste der Belange

Dok./BE	Belang	Begründung	Raumbezug: OA Pieschen	Abwägungsvorschlag
	Anzahl BE	21		
